

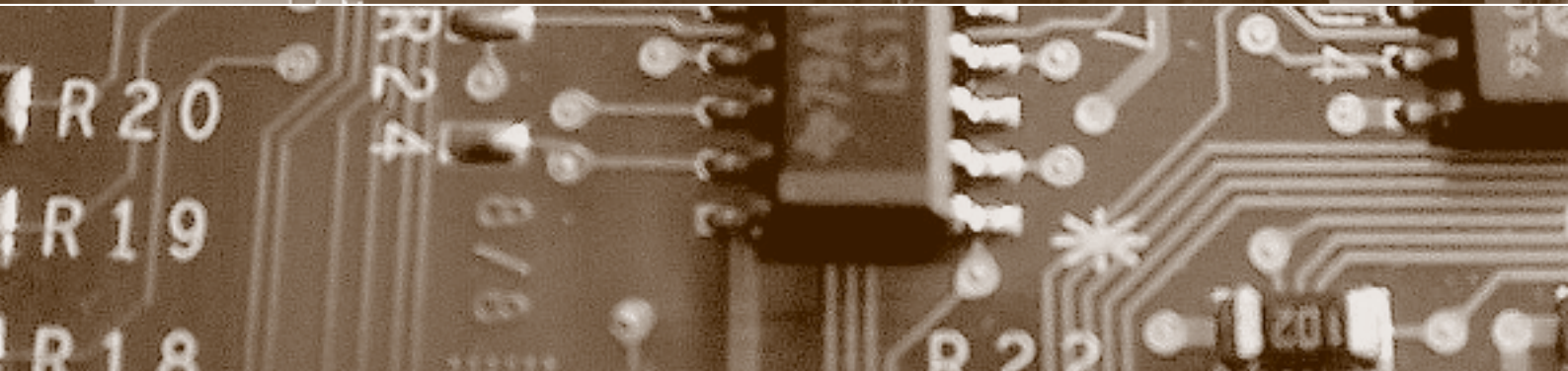
Schwerpunkt:

Big Data

fokus: Big Data ohne Datenschutz-Leitplanken

report: Zugang zu Dokumenten der EU

report: Sozialhilfe = Hosen runter?



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth

fokus

Schwerpunkt:

Big Data

auftakt

Allmächtige Datenberge

Dirk Helbing

Seite 1

Viele kleine Daten, grosse Wirkung

von Günter Karjoth

Seite 4

Big Data – eine Einführung

von Georg Polzer

Seite 6

Big Data: der nächste IT-Sicherheits-Trend?

von Andreas Wespi

Seite 10

«Big Data» ohne Datenschutz-Leitplanken

von Bruno Baeriswyl

Seite 14

Big Data, Small Money, No Privacy?

von Sören Preibusch

Seite 18

Zum Schutz vor Hackerangriffen – insb. Advanced Persistent Threats (APTs) – ist es einerseits notwendig, Aktivitäten des Angreifers als Abweichungen vom gelernten Normalverhalten zu detektieren. Andererseits sollte man retrospektiv feststellen können, was ein Angreifer gemacht hat und welche Systeme infiziert sind. Da Angriffe über eine längere Zeitdauer erfolgen, wird IT-Sicherheit selber mehr und mehr zu einer Big-Data-Herausforderung.

Big Data: der nächste IT-Sicherheits-Trend

«Big Data» enthält viel Zündstoff für den Datenschutz. Anonyme Daten fallen nicht unter die Datenschutzgesetzgebung. Je grösser aber die Datenmenge wird, umso höher wird die Wahrscheinlichkeit einer Reidentifizierung und damit die Personenbeziehbarkeit. «Big Data» wird damit eine grosse Herausforderung für den Persönlichkeitsschutz, erfordert aber darüber hinaus dringend eine gesellschaftliche Diskussion.

«Big Data» ohne Datenschutz-Leitplanken

Daten sind Schmiermittel und Werkstoff des digitalen Wirtschaftens. Durch Datenaufbereitung und -anreicherung extrahieren Unternehmen Wert aus Big Data. Lohnt sich der Verzicht der Nutzer auf Privatsphäre? Wie sieht Fairtrade bei Big Data aus, so dass der Nutzer nicht nur Produkt, sondern auch Profiteur wird?

Big Data, Small Money, No Privacy?

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

Rubrikenredaktorin: Dr. iur. Sandra Husi-Stämpfli

Zustelladresse: Redaktion digma, c/o Stiftung für Datenschutz und Informationssicherheit, Postfach 205, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 201 16 42, redaktion@digma.info

Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 131.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

Anzeigenmarketing: Publicitas Publimag AG, Mürtchenstrasse 39, Postfach, CH-8010 Zürich
Tel. +41 (0)44 250 31 31, Fax +41 (0)44 250 31 32, www.publimag.ch, service.zh@publimag.ch

Herstellung: Schulthess Juristische Medien AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 19, Fax +41 (0)44 200 29 08, www.schulthess.com, zs.verlag@schulthess.com



Zugang zu Dokumenten der EU

Die aktuelle Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten ist unbefriedigend. Weshalb ist dem so? Welche Rechtsmittel stehen im Fall einer Zugangsverweigerung zur Verfügung? Inwiefern fand diese unbefriedigende Sachlage bei der geplanten Änderung der dem Recht auf Zugang zu Dokumenten zugrundeliegenden Verordnung Berücksichtigung?

Maschinen übernehmen die Menschenkontrolle

In ihrem Rahmenprogramm 2007–2013 hat die EU vorgesehen, für sog. Sicherheitsforschung 1,4 Mia. Euro an 78 europäisch vernetzte Projekte zu verteilen. «Eine Geschichte ist dann zu Ende gedacht, wenn sie ihre schlimmstmögliche Wendung genommen hat» – Dürrenmatt for ever, meint der Kolumnist.

Sozialhilfe = Hosen runter?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die neuen Bestimmungen des Berner Sozialhilfegesetzes zur Informationsbeschaffung und Einholung einer Vollmacht – aus dem Blickwinkel einer abstrakten Normenkontrolle – verfassungskonform sei. Der Autor beleuchtet den Entscheid kritisch.

Master Digitale Forensik: erste Erfahrungen

Die Straftaten im digitalen Umfeld nehmen rasant zu. Damit steigt auch der Bedarf an Fachleuten in digitaler Forensik. Wie sehen die ersten Erfahrungen mit dem berufsbegleitenden Masterstudien-gang «Digitale Forensik» an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen aus?

Aus den Datenschutzbehörden

Wer ist neu zur Datenschutzbeauftragten gewählt worden? Welche Themen haben Datenschutzbehörden im letzten Quartal bearbeitet? Die neue Unterrubrik berichtet über Personelles und Aktuelles aus der Datenschutzzsene.

Öffentlichkeitsprinzip Zugang zu Dokumenten der EU

von Barbara Widmer

Seite 22

zwischenakt Maschinen übernehmen die Menschenkontrolle

von Aurel Schmidt

Seite 29

Datenschutzrevision in der EU Neuer Wein?

von Markus Kern

Seite 30

Rechtsprechung Sozialhilfe = Hosen runter?

von Amédéo Wermelinger

Seite 34

agenda

Seite 37

Ausbildung Master Digitale Forensik: erste Erfahrungen

von Felix Freiling/Steve Kovacs

Seite 38



privatim

Aus den Datenschutzbehörden

von Sandra Husi-Stämpfli

Seite 42

schlussakt

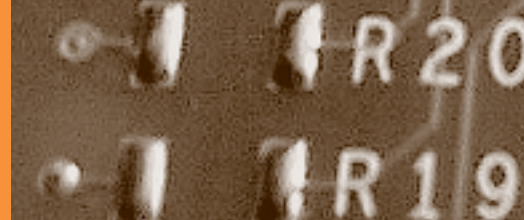
Ein selten schönes Eigentor!

von Beat Rudin

Seite 44

cartoon

von Reto Fontana



Öffentlichkeitsprinzip

Zugang zu Dokumenten der EU¹



Barbara Widmer,
lic. iur., LL.M.,
CIA, Juristische
Mitarbeiterin beim
Datenschutz-
beauftragten des
Kantons Basel-
Stadt, Basel
barbara.widmer@
dsb.bs.ch

Für die einen sind Transparenz und Informationsfreiheit eine Art Zaubermittel, für die anderen Ausdruck eines modernen Staates und für Dritte jedenfalls Motor einer demokratisch rechtsstaatlichen Entwicklung². Das Letztere dieser drei Ansinnen war auch der Grund für die Einführung des Rechts auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Union (EU). Die gesetzgebende Instanz der EU hat in diesem Zusammenhang in ihren erläuternden Ausführungen dargelegt, Transparenz³ trage zur Stärkung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Grundrechte bei, indem sie eine bessere Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen am Entscheidungsprozess ermögliche und eine grössere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger/der Bürgerin in einem demokratischen System gewährleiste⁴.

Nachfolgend soll aufgezeigt werden, mit welchen rechtlichen Grundlagen und Regelungen die EU dieses Ansinnen umgesetzt hat und wie effektiv und effizient sich dieses in der Praxis gestaltet. Zur Veranschaulichung finden sich auch einige statistische Angaben sowie ein Ausblick zum Inhalt und Stand der geplanten Revision der anwendbaren Verordnung.

Massgebliche Rechtsgrundlagen

Die primärrechtliche Grundlage des Rechts auf Zugang zu Dokumenten findet sich in Art. 15 Abs. 3 AEUV^{5,6}. Es handelt sich dabei um die Nachfolgevorschrift von Art. 255 EGV⁷. Während sich das Zugangsrecht unter Art. 255 EGV nur auf Dokumente des Parlaments, des Rates und der Kommission bezog, werden von Art. 15 Abs. 3 AEUV neu auch die Dokumente der anderen Organe⁸ sowie der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erfasst.

Nach Art. 15 Abs. 3 AEUV sind die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten auf dem Verordnungsweg zu erlassen. Dieser Pflicht ist die gesetzgebende Instanz mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁹ (nachfolgend VO 1049/2001) nachgekommen (Erlass erfolgte noch gestützt auf Art. 255 Abs. 2 EGV). Diese enthält neben materiellen Präzisierungen zu Art. 15 Abs. 3 AEUV (zuvor Art. 255 Abs. 1 EGV) auch verfahrenstechnische

und organisatorische Regelungen.

Im Weiteren sieht Art. 15 Abs. 3 AEUV vor, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Umsetzung von Art. 15 Abs. 3 AEUV und der VO 1049/2001 Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu ihren Dokumenten festzulegen haben. Der Rat und die Kommission sind dieser Pflicht je in den Anhängen ihrer Geschäftsordnungen^{10,11} nachgekommen (Erlass erfolgte noch gestützt auf Art. 255 Abs. 3 EGV). Die Kommission hat zusätzlich einen «Leitfaden für den Bürger»¹² erlassen. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) (Marken, Muster und Modelle) als Einrichtung der Union hat entsprechende Bestimmungen gestützt auf Art. 123 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung¹³ in Form eines Verwaltungsratsbeschlusses¹⁴ erlassen.

Da Art. 15 Abs. 3 AEUV somit einer sekundärrechtlichen Umsetzung bedarf, können sich Betroffene und Interessierte an sich nicht unmittelbar auf diesen berufen¹⁵. Solange dieser jedoch nicht mittels einer entsprechenden Anpassung der VO 1049/2001 umgesetzt wurde, dürfte eine unmittelbare Berufung auf denselben in Teilbereichen (z.B.



bei den Anspruchsverpflichteten) unumgänglich sein¹⁶.

Beabsichtigt eine Person, ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten der Union geltend zu machen, hat sie dies somit primär gestützt auf die VO 1049/2001 sowie die von der jeweils betroffenen Institution erlassenen Sonderbestimmungen zu tun. Die Letzteren können aus rechtsstaatlichen Überlegungen allerdings nur insoweit von Bedeutung sein, als sie die VO 1049/2001 ergänzen oder den Berechtigten über diese hinausgehende Rechte einräumen.

Materiell rechtliche Vorgaben

Im Rahmen der materiellen Vorgaben sollen einerseits die Anspruchsberechtigten, die Anspruchsverpflichteten und der Anspruchsgegenstand sowie andererseits die Zugangsschranken näher beleuchtet werden.

Anspruchsberechtigte

Die Anspruchsberechtigten ergeben sich aus Art. 2 Abs. 1 VO 1049/2001 sowie den Sonderbestimmungen der jeweils betroffenen Institution. Nach Art. 2 Abs. 1 VO 1049/2001 ist jeder Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten) sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmässigem Sitz in einem Mitgliedstaat nach den von der VO 1049/2001 festgelegten Grundsätzen, Bedingungen und Einschränkungen zum Zugang zu Dokumenten der Union berechtigt. Art. 2 Abs. 2 VO 1049/2001 räumt den Institutionen zusätzlich die Möglichkeit ein, auch natürlichen und juristischen Per-

sonen, die keinen Wohnsitz oder satzungsmässigen Sitz in der Union haben, nach den gleichen Grundsätzen, Bedingungen und Einschränkungen Zugang zu Dokumenten zu gewähren. Von diesem Recht hat der Rat in seiner Geschäftsordnung (Anhang II, Art. 1) Gebrauch gemacht. Die Kommission wiederholt in ihrer Geschäftsordnung (Anhang, Art. 1) lediglich den Inhalt von Art. 2 Abs. 1 und 2 VO 1049/2001. Aus dem von ihr zusätzlich erlassenen «Leitfaden für den Bürger» ergibt sich aus Ziff. 9 jedoch, dass auch sie einem erweiterten Kreis Zugang gewährt. Das HABM wiederholt im massgeblichen Verwaltungsratsbeschluss¹⁷ ebenfalls lediglich den Inhalt von Art. 2 Abs. 1 und 2 VO 1049/2001 und lässt es damit offen, inwiefern es im Einzelfall auch natürlichen und juristischen Personen ohne Wohnsitz oder satzungsmässigem Sitz in der Union Zugang zu bei ihm vorhandenen Dokumenten gewährt.

Keine Voraussetzung für eine Anspruchsberechtigung ist gemäss Rechtsprechung des Gerichtshofs der Nachweis eines besonderen Interesses an der Information¹⁸. Dies erscheint insofern folgerichtig, als der Hauptzweck des Rechts auf Zugang zu Dokumenten der Union in der wirksamen Kontrolle der Ausübung öffentlicher Gewalt durch die Bürger(innen) besteht. Entsprechend dürfen deren Zugangsbegehren nicht von einem besonderen, sie individualisierenden Interesse abhängen¹⁹.

Die Ausweitung des Zugangsrechts auf natürliche

und juristische Personen, die keine Unionsbürger sind und/oder keinen Wohnsitz oder satzungsmässigen Sitz in der Union haben, ist insofern von Bedeutung, als auch solche Personen vom Recht der EU betroffen sein können. Dies z.B. im europäischen Kartellrecht, welches aufgrund des Auswirkungsprinzips immer dann Anwendung findet, wenn ein Kartell Auswirkungen auf den Binnenmarkt der Union zeitigt (unabhängig davon, wo dieses vereinbart wurde und/oder durchgeführt wird)²⁰.

Anspruchsverpflichtete

Anspruchsverpflichtete sind nach Art. 2 Abs. 1 VO 1049/2001 die Organe sowie aufgrund von Art. 15 Abs. 3 AEUV neu auch die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Die Organe der Union ergeben sich aus Art. 13 Abs. 1 EUV²¹. Die Einrichtungen und sonstigen Stellen umfassen mitunter den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen sowie die in den letzten Jahren zahlreich entstandenen Agenturen²².

Eine inhaltliche Einschränkung im Zusammenhang mit den Anspruchsverpflichteten

Kurz & bündig

Obwohl die EU bemüht ist, die in Art. 1 Abs. 2 EUV verankerte Transparenz mitunter durch den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ihrer Institutionen zu gewährleisten, ist die aktuelle Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten unbefriedigend. Der vorliegende Beitrag beleuchtet, weshalb dem so ist, welche Rechtsmittel im Fall einer Zugangsverweigerung zur Verfügung stehen und inwiefern diese unbefriedigende Sachlage bei der geplanten Änderung der dem Recht auf Zugang zu Dokumenten zugrunde liegenden Verordnung Berücksichtigung findet.



ergibt sich aus Art. 15 Abs. 3 AEUV. Danach gilt das Recht auf Zugang zu Dokumenten mit Bezug auf den Gerichtshof sowie die Zentral- und Investitionsbank der Union nur, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Demzufolge dürfte ein Zugangsrecht zu Dokumenten aus dem Aufgabenkernbereich dieser Institutionen (Rechtsprechungstätigkeit²³ und finanzpolitische Aufgabenerfüllung) entfallen²⁴.

Anspruchsgegenstand

Anspruchsgegenstand sind nach Art. 2 Abs. 3 VO 1049/2001 (i.V.m. Art. 15 Abs. 3 AEUV) Dokumente aus allen Tätigkeitsbereichen der Union, die von einer Institution derselben erstellt wurden oder bei einer solchen eingegangen sind und sich in deren Besitz befinden. Was unter dem Begriff Dokumente zu verstehen ist, wird in Art. 3 lit. a VO 1049/2001 definiert. Danach handelt es sich bei Dokumenten um Inhalte, unabhängig von der Form des Datenträgers, die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Massnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU betreffen. Um dem sich aus Art. 15 Abs. 1 AEUV ergebenden Gebot der Offenheit und Transparenz zu möglichst umfassender Wirkung zu verhelfen, ist der Begriff Dokumente weit zu verstehen. Allerdings umfasst dieser jedenfalls nur bereits bei einem Organ vorhandene oder sich in dessen Besitz befindende Dokumente. Es besteht somit kein Anspruch auf Informationsbeschaffung oder die Erstellung von Dokumenten²⁵.

Aus Art. 2 Abs. 3 VO 1049/2001 ergibt sich, dass die Urheberschaft der

Dokumente (Union oder Dritte) nicht von Bedeutung ist. Bezieht sich eine Anfrage allerdings auf Dokumente Dritter, muss die inhabende Instanz diese Dritten informieren und abklären, inwiefern eine Zugangsschranke nach Art. 4 Abs. 1 bis 3 VO 1049/2001 besteht. Dritte in Form von Mitgliedstaaten können im Sinn einer Privilegierung darum ersuchen, ein aus ihrem Zuständigkeitsbereich stammendes Dokument nicht ohne ihre vorherige Zustimmung zu verbreiten (Art. 4 Abs. 5 VO 1049/2001). Haben sie um eine solche Vorabanfrage gebeten, können sie im Unterschied zu den anderen Dritten, die lediglich über ein Konsultationsrecht verfügen, unter Berufung auf eine Zugangsschranke ihre Zustimmung zur Verbreitung des Dokuments verweigern²⁶. Allerdings müssen sie diese Verweigerung unter Bezugnahme auf die entsprechende Zugangsschranke begründen²⁷.

Zugangsschranken

Gemäss Rechtsprechung des Gerichtshofs soll die VO 1049/2001 der Öffentlichkeit ein grösstmögliches Recht auf Zugang zu Dokumenten der EU gewähren. Je nach Situation können einem Zugang jedoch öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Das Zugangsrecht kann somit nicht unbegrenzt Geltung haben, sondern muss je nach Sachlage eingeschränkt werden können.

Die im Rahmen der VO 1049/2001 massgeblichen Zugangsbeschränkungen finden sich in Art. 4 Abs. 1 bis 3 VO 1049/2001²⁸. Der Gerichtshof hat in Bezug auf deren Anwendung festgehalten, diese seien im konkreten Fall sowohl eng²⁹ als auch unter Berücksichtigung der Grundsätze des Rechts auf Informa-

tion und der Verhältnismässigkeit auszulegen. In der Folge gelte es im Einzelfall zu prüfen, inwiefern ein teilweiser Zugang zu den nicht von den Zugangsschranken erfassten Informationen zu gewähren sei (siehe dazu auch Art. 4 Abs. 6 VO 1049/2001)³⁰.

Art. 4 Abs. 1 lit. a und b

Im Sinn einer ersten Zugangsschranke hat die zuständige Institution den Zugang zu einem Dokument aufgrund von Art. 4 Abs. 1 lit. a VO 1049/2001 zu verweigern, wenn durch dessen Verbreitung der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und militärische Belange, die internationalen Beziehungen oder die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union oder eines Mitgliedstaates beeinträchtigt würde.

Die zweite Zugangsschranke ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b VO 1049/2001. Danach entfällt das Recht auf Zugang zu einem Dokument, wenn dieses den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäss den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigen würde.

Sowohl im Fall von lit. a als auch lit. b darf die Gefahr der Beeinträchtigung nicht hypothetischen Charakter haben, sondern muss absehbar sein³¹. Im Weiteren hat der Gerichtshof festgehalten, in deren Rahmen sei die jeweilige Institution verpflichtet, den Zugang zu verweigern, wenn die Verbreitung eines Dokuments geeignet sei, die von den betreffenden Vorschriften geschützten Interessen zu beeinträchtigen. In einem entsprechenden Fall seien die mit dem Schutz dieser Interessen verbundenen Erfordernisse

nicht gegen diejenigen abzuwägen, die sich möglicherweise aus anderen Interessen ergeben könnten³². Der Gerichtshof hat damit entschieden, dass im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 VO 1049/2001 keine Interessenabwägung vorzunehmen ist. In der Literatur wird diese Vorgehensweise aus verfassungsrechtlichen Überlegungen kritisiert³³.

Art. 4 Abs. 2

Die dritte Zugangsschranke findet sich in Art. 4 Abs. 2 VO 1049/2001. In deren Anwendungsbereich verweigert die betroffene Institution den Zugang zu einem Dokument, wenn durch dessen Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person (einschliesslich des geistigen Eigentums), der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung sowie der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten beeinträchtigt würde. Allerdings greifen diese Zugangsschranken nur, soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Im Rahmen dieser Zugangsschranke hat somit im Gegensatz zu jener in Art. 4 Abs. 1 lit. a und b VO 1049/2001 eine Interessenabwägung stattzufinden³⁴. Gleich wie bei Art. 4 Abs. 1 lit. a und b VO 1049/2001 darf dagegen die Gefahr der Beeinträchtigung auch hier nicht hypothetischen Charakter haben, sondern muss absehbar sein³⁵.

Art. 4 Abs. 3

Eine vierte Zugangsschranke findet sich in Art. 4 Abs. 3 VO 1049/2001. Danach verweigert eine Institution den Zugang zu einem Dokument, wenn dieses für den internen Gebrauch erstellt wurde oder zu diesem Zweck eingegangen

ist und sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der noch kein Beschluss gefasst wurde. Sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kommt diese Zugangsschranke jedoch nur zum Tragen, wenn eine Verbreitung der entsprechenden Dokumente den Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde. Der Zugang zu Dokumenten, die interne Stellungnahmen im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen enthalten, ist zudem unter Einbezug derselben Voraussetzungen selbst dann zu verweigern, wenn bereits ein Beschluss gefasst wurde (Art. 4 Abs. 3 Abschnitt 2 VO 1049/2001).

Verfahrensrechtliche Vorgaben

Einleitend ist festzuhalten, dass aufgrund von Art. 11 Abs. 1 VO 1049/2001 jedes Organ sowie jede Einrichtung und sonstige Stelle ein elektronisches und öffentlich zugängliches Dokumentenregister zu erstellen und zeitnah zu verwalten hat. Entsprechend können heute etliche Dokumente mittels dieser Register und/oder der Homepages der einzelnen Institutionen eingesehen werden³⁶. Ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten drängt sich somit primär dann auf, wenn ein Dokument nicht über diese elektronischen Register und/oder die Homepages verfügbar ist.

Beantragt eine Person Zugang zu Dokumenten der EU, leitet sie ein (gegebenenfalls zweistufiges) Verwaltungsverfahren ein. Wurde dieses mit einem ablehnenden Entscheid beendet, kann sie den Entscheid beim Gerichtshof mittels Nichtigkeitsklage anfechten. Parallel dazu besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten (Art. 8 Abs. 1 VO 1049/2001).

Verwaltungsverfahren

Die Einleitung des Verwaltungsverfahrens geschieht mittels dem von Art. 6 Abs. 1 VO 1049/2001 vorgesehenen schriftlichen, in einer Amtssprache bei der betreffenden Institution einzureichenden Erstantrag. Dieser muss zwar nicht begründet sein, der zuständigen Institution aber ermöglichen, das nachgefragte Dokument zu ermitteln (Art. 6 Abs. 1 VO 1049/2001). Er ist durch diese innerhalb von 15 Tagen zu beantworten (Art. 7 Abs. 1 VO 1049/2001). Gewährt sie den Zugang, erfolgt die Einsichtnahme entweder vor Ort oder durch das Erstellen von Kopien (Art. 10 Abs. 1 VO 1049/2001). Lehnt sie den Antrag ab oder beantwortet diesen nicht in den vorgenannten 15 Tagen, können die Betroffenen einen Zweit-antrag mit der Bitte um Prüfung ihrer Standpunkte einreichen (Art. 7 Abs. 2 und 4 VO 1049/2001). Entscheidet die zuständige Institution über den Zweit-antrag nicht in der vorgesehenen Frist (nach Art. 8 Abs. 1 VO 1049/2001 innerhalb von 15 Tagen), wird deren Schweigen als ablehnender Entscheid gewertet, der beim Gerichtshof und/oder dem Bürgerbeauftragten angefochten werden kann (Art. 8 Abs. 3 VO 1049/2001).

Gerichtlicher

Rechtsschutz

Hat die zuständige Institution den Zweit-antrag abgelehnt, können die Betroffenen gemäss Art. 8 Abs. 1 VO 1049/2001 gegen diese Klage erheben. Art. 8 Abs. 1 VO 1049/2001 verweist dabei auf die einschlägige Bestimmung im EG-Vertrag (neu AEUV). Gemeint ist damit Art. 263 AEUV, wonach jede natürliche oder juristische Person gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell

betreffenden Handlungen eines Organs, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union Nichtigkeitsklage erheben kann. Da der Zugangsantrag nicht begründet werden muss, besteht auch die Klagebefugnis unabhängig von einem besonderen Interesse an der Einsichtnahme. Für eine solche genügt daher die allgemeine Betroffenheit als Adressat einer belastenden Entscheidung³⁷. Klagegegenstand kann lediglich die Frage des Zugangsrechts an sich

bzw. die Rechtmässigkeit der Verweigerung darstellen.

Beschwerde an den Bürgerbeauftragten

Die Nichtigkeitsklage an den Gerichtshof wird ergänzt durch die Möglichkeit einer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten nach Art. 228 AEUV (kumulativ oder alternativ). Der Bürgerbeauftragte ist befugt, Beschwerden über Missstände³⁸ in der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Uni-

on (mit Ausnahme des Gerichtshofs in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse) zu prüfen (Art. 228 Abs. 1 AEUV). Er kann dabei jedoch weder eine fehlerhafte Entscheidung aufheben noch die betroffene Institution verpflichten, in der einen oder anderen Weise neu zu entscheiden³⁹.

Geht bei ihm eine Beschwerde ein, versucht er deshalb, das Problem im Einvernehmen mit der betroffenen Institution zu lösen. Gelingt dies nicht zufriedenstellend, schlägt er eine die Anliegen beider Seiten berücksichtigende Lösung vor. Scheitert diese, kann der Bürgerbeauftragte Empfehlungen zur Lösung des Falls abgeben. Nimmt die involvierte Institution diese Empfehlungen nicht an, kann er dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen⁴⁰. Eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten übt in der Regel einen erheblichen politischen Druck auf die betroffene Institution aus und führt so trotz dessen fehlender Entscheidungskompetenz für den Beschwerdeführer oft zu einem befriedigenden Ergebnis. Im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren liegt deren Vorteil zudem darin, dass sie wesentlich schneller, einfacher und kostenlos ist⁴¹.

Statistische Ausführungen

Die nachstehenden statistischen Ausführungen beziehen sich auf die Jahre 2009 bis 2011. In diesem Zeitraum wurden pro Jahr im Durchschnitt 82 Prozent (in Zahlen 4716)⁴² der gestellten Erstanträge⁴³ sowie 27 Prozent (in Zahlen 33)⁴⁴ der gestellten Zweitanträge⁴⁵ vollumfänglich gutgeheissen. Eine Aufschlüsselung der Anfragen nach geografischer Herkunft, Interessengruppen und Sachgebieten

Literatur, weiterführende Links

- BARTELT SANDRA/ZEITLER HELGE ELISABETH, Zugang zu Dokumenten der EU, in: EuR, 3/2003, 487 ff.
- BAUDENBACHER CARL (Hrsg.), Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, Band 1, St. Gallen 2004 (zit. AUTOR/IN in: Baudenbacher).
- BRANDSMA GIJS/CURTIN DEIRDRE/MEIJER ALBERT, How Transparent are EU «Comitology» Committees in Practice? in: European Law Journal, 6/2008, 819 ff.
- BRÖHMER JÜRGEN, Transparenz als Verfassungsprinzip, Grundgesetz und Europäische Union, Habil. Universität des Saarlandes 2002 (gedruckt 2004).
- CALLIESS CHRISTIAN/RUFFERT MATTHIAS (Hrsg.), EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 4. Auflage, München 2011 (zit. AUTOR/IN in: Calliess/Ruffert).
- CRAIG PAUL, EU Administrative Law, 2. Auflage, New York 2012.
- GRÖSCHNER ROLF, Transparente Verwaltung – Konturen eines Informationsverwaltungsrechts in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler, Band 63, 346 ff.
- RIEMANN FRANK, Die Transparenz der Europäischen Union, Das neue Recht auf Zugang zu Dokumenten von Parlament, Rat und Kommission, Diss. Kiel 2003 (gedruckt Berlin 2004).
- STREINZ RUDOLF (Hrsg.), EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Kommentar, Band 57, 2. Auflage, München 2012 (zit. AUTOR/IN in: Streinz).
- VEDDER CHRISTOPH/HEINTSCHEL VON HEINEGG WOLFF (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, EUV/AEUV/Grundrechte-Charta, Handkommentar, Baden-Baden 2012 (zit. AUTOR/IN in: Vedder/Heintschel von Heinegg).
- ZÄCH ROGER, Grundzüge des Europäischen Wirtschaftsrechts, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2005.

Materialien

- Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Jahr 2011 (zit. Bericht der Kommission 2011), <http://ec.europa.eu/transparency/access_documents/reports_de.htm> (besucht am 14.1.2013).
- Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Jahr 2010 (zit. Bericht der Kommission 2010), <http://ec.europa.eu/transparency/access_documents/reports_de.htm> (besucht am 14.1.2013).
- Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Jahr 2009 (zit. Bericht der Kommission 2009), <http://ec.europa.eu/transparency/access_documents/reports_de.htm> (besucht am 14.1.2013).
- Grünbuch, Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Organe der Europäischen Gemeinschaft, 2007, <http://europa.eu/documentation/official-docs/green-papers/index_de.htm#2007> (besucht am 14.1.2013).
- Beschluss Nr. CA-03-22 des Verwaltungsrats des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. November 2003 zur Durchführung von Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (zit. Verwaltungsratsbeschluss HABM, <http://oami.europa.eu/de/office/admin/pdf/CA-03-22-DE.pdf>) (besucht am 14.1.2013).

ergibt zudem Folgendes: In Bezug auf die geografische Herkunft ist zwischen EU-Mitgliedstaaten und anderen Staaten zu differenzieren. Im Rahmen der EU-Mitgliedstaaten wurde das Feld von Belgien und Deutschland angeführt. Diesen folgten mit einigem Abstand Frankreich, Italien und Grossbritannien. Daneben gab es aber auch vereinzelt Anfragen aus anderen Staaten wie Nord- und Südamerika, Afrika oder Asien⁴⁶. Was die Interessengruppen anbelangt, stammte der grösste Teil der Anfragen aus dem akademischen Bereich, gefolgt von Anwaltskanzleien, der Zivilgesellschaft (Interessengruppen, Unternehmen usw.), von nationalen Behörden, EU-Institutionen sowie Journalisten⁴⁷. Hinsichtlich der Sachgebiete bezogen sich die Anfragen verbreitet auf den Wettbewerb, die Umwelt, die Justiz, den Binnenmarkt sowie die Steuern und die Zollunion. Weniger von Interesse waren Themen wie Ausenbeziehungen, Bildung und Kultur, Kommunikation oder der interne Audittedienst⁴⁸.

Änderungsabsichten VO 1049/2001

Schon seit Längerem bestehen Bestrebungen, die VO 1049/2001 einerseits an die seit deren Inkrafttreten ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs sowie andererseits an die sich aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon ergebenden Änderungen anzupassen. Entsprechend werden zurzeit zwei verschiedene von der Kommission vorgelegte Vorschläge interinstitutionell beraten. Der eine Vorschlag beinhaltet eine Reihe wesentlicher Änderungen im Hinblick auf eine eindeutige Auslegung der VO 1049/2001⁴⁹ (vorgelegt im April 2008) und der andere

Vorschlag soll dieselbe durch eine Ausweitung des institutionellen Geltungsbereichs auf alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU in Einklang mit Art. 15 Abs. 3 AEUV bringen (vorgelegt im März 2011)⁵⁰. Die geplanten Änderungen beziehen sich somit weniger auf den Aufbau und die inhaltliche Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten, sondern haben primär Nachvollzugsfunktion. Angaben dazu, wann mit dem Inkrafttreten einer entspre-

chend überarbeiteten VO 1049/2001 zu rechnen ist, finden sich zurzeit keine.

Schlussbemerkungen

Wie die obigen Ausführungen zeigen, ist die EU bemüht, und hat dies mit dem neuen Art. 15 Abs. 3 AEUV auch bekräftigt, die Transparenz durch den Zugang zu Dokumenten ihrer Institutionen zu erhöhen. Sie hat zu diesem Zweck mitunter eine neue Website aufgeschaltet, die zur Zentralstelle frei zugänglicher Informa-

Fussnoten

- ¹ Entspricht vom Ansatz her dem Öffentlichkeitsprinzip, wie es sich seit 2004 auch im Schweizer Recht findet (Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004, SR 152.3).
- ² Vortrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 2012 zum Thema «Die transparente Gesellschaft – Informationsfreiheit über alles?» zu finden unter: <<http://www.datenschutz.rlp.de/infofreiheit/de/veroeffentlichungen.php?submenu=vortraege>> (besucht am 14.1.2013).
- ³ Siehe zum Begriff der Transparenz, dessen Entwicklung und die damit verbundenen Widersprüche GRÖSCHNER, 350 ff. sowie für die diversen Interpretationen von Transparenz BRANDSMA/CURTIN/MEIJER in: ELJ, No. 6, 2008, 827 ff.
- ⁴ VO 1049/2001, Einführungserläuterungen, Ziff. 2; siehe dazu auch RIEMANN, 97 ff.
- ⁵ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. C 326/47 vom 26.10.2012, zu finden unter: <<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>> (besucht am 15.1.2013).
- ⁶ Art. 15 Abs. 3 AEUV wird durch Art. 42 Grundrechte-Charta (GRCh) ergänzt. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 stellt die Grundrechte-Charta aufgrund von Art. 6 Abs. 1 EUV Primärrecht dar. Dabei ist im Verhältnis dieser Regelwerke zueinander die Abgrenzungsregel von Art. 52 Abs. 2 GRCh zu beachten. Danach erfolgt die Ausübung der durch die Charta anerkannten Rechte, die in den Unionsverträgen begründet sind, im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen. Entsprechend dieser Regelung können Rechte in der Charta, die gleichzeitig auch Eingang in einen der Unionsverträge gefunden haben, nicht über den Inhalt, wie er sich aufgrund der Verträge ergibt, hinausgehen. Siehe für weitere Informationen EPPING VOLKER in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 15 AEUV Rn. 9.
- ⁷ Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABI. C 321 E/37 vom 29.12.2006 zu finden unter: <<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>> (besucht am 15.1.2013).
- ⁸ Siehe für eine Auflistung der EU-Organe Art. 13 Abs. 1 EUV.
- ⁹ ABI. L 145/43 vom 31.5.2001.
- ¹⁰ Verordnung des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Änderung seiner Geschäftsordnung, Anhang II, ABI. L 325/35 vom 11.12.2009.
- ¹¹ Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung, ABI. L 345/94 vom 29.12.2001.
- ¹² Zu finden unter: <http://ec.europa.eu/transparency/access_documents/index_de.htm#> (besucht am 14.1.2013).
- ¹³ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABI. L 78/1 vom 24.3.2009.
- ¹⁴ Verwaltungsratsbeschluss HABM (siehe für vollständigen Titel und Fundstelle die Materialien).
- ¹⁵ LANGENFELD CHRISTINE in: Baudenbacher, 164.
- ¹⁶ Siehe zum Verhältnis von Primär- und Sekundärrecht in diesem Bereich auch BRÖHMER, 326 f.
- ¹⁷ Art. 1 Abs. 1 und 2 Verwaltungsratsbeschluss HABM.
- ¹⁸ EuGH, Rs. C-266/05 P, 2007, Rn. 43 ff. (Sison./Rat); EuG, Rs. T-124/96, 1998, Rn. 48 (Interporc./Kommission); Rs. T-191/99, 2001, Rn. 26 (Petrie u.a./Kommission).
- ¹⁹ BRÖHMER 340 f.
- ²⁰ ZÄCH, Rn. 885; EuG, Rs. T-102/96, 1999, Rn. 89 ff. (Gencor./Kommission u.a.).

tionen werden soll⁵¹. Diese befindet sich zurzeit im Probestadium und enthält primär Datensätze des statistischen

Amtes der EU (Eurostat)⁵². Diese Massnahmen dürfen und können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die aktuelle Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten, insbesondere mit Blick auf die Mehrzahl der zu beachtenden Rechtsgrundlagen (einerseits VO 1049/2001 und andererseits die individuellen, durch die einzelnen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen erlassenen Regelungen) sowie die eher komplexe Ausgestaltung der Zugangsschranken⁵³ (Mehrzahl von Zugangsschranken, die zudem verbreitet auslegungsbedürftige Begriffe enthalten), ungenügend ist und dem Ziel einer transparenten Verwaltung nur beschränkt zu genügen vermag. Dieser Umstand widerspiegelt sich auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach bei der Geltendmachung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten im Einzelfall immer wieder erhebliche Unsicherheiten und Schwierigkeiten auftreten⁵⁴. Obwohl die Kommission im Grünbuch von 2007 zur Ansicht gelangte, dass die Vorschriften für den Zugang zu Dokumenten in der EU äusserst zufriedenstellend seien⁵⁵, scheint aufgrund dieser Sachlage der Motor einer demokratisch rechtsstaatlichen Entwicklung ab und an ins Stottern zu geraten und die in Art. 1 Abs. 2 EUV enthaltene Aussage, wonach die EU zu einer immer engeren Union der Völker, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden⁵⁶, noch länger nicht umgesetzt zu sein. ■

Fussnoten (Forts.)

- ²¹ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, ABl. C 326/13 vom 26.10.2012, zu finden unter: <<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>> (besucht am 15.1.2013).
- ²² GELLERMANN MARTIN in: Streinz, Art. 15 AEUV Rn. 11. Siehe für die Arten und Aufgaben der Agenturen <http://europa.eu/agencies/index_de.htm> (besucht am 14.1.2013).
- ²³ Siehe zur Rechtsprechungstätigkeit die Begründung des Gerichtshofs in EuGH, verb. Rs. C-514/07 P, 2010, Rn. 79 ff. (Schweden u.a./Kommission u.a.) und Rs. C-404/10 P, 2012, Rn. 132 (Kommission u.a./Jacob SAS u.a.).
- ²⁴ WEGENER BERNHARD in: Calliess/Ruffert, Art. 15 AEUV Rn. 14.
- ²⁵ EPPING VOLKER in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 15 AEUV Rn. 7.
- ²⁶ EuGH, Rs. C-64/05 P, 2007, Rn. 75 ff. (Schweden u.a./IFAW u.a.); Rs. C-135/11 P, 2012, Rn. 53 bis 59 (IFAW./Kommission u.a.).
- ²⁷ EuG, Rs. T-250/08, 2011, Rn. 46 (Batchelor u.a./Kommission u.a.).
- ²⁸ EuGH, Rs. C-139/07 P, 2010, Rn. 51 (Kommission./Glaswerke u.a.); Rs. C-477/10 P, 2012, Rn. 53 (Kommission./Agrofert u.a.); Rs. C-404/10 P, 2012, Rn. 111 (Kommission u.a./Jacob SAS u.a.).
- ²⁹ EuGH, Rs. C-266/05 P, 2007, Rn. 63 (Sison./Rat); verb. Rs. C-514/07 P, 2010, Rn. 73 (Schweden u.a./ASBL u.a.); Rs. C-506/08 P, 2011, Rn. 75 (Schweden u.a./MyTravel u.a.); EuG, Rs. T-124/96, 1998, Rn. 49 (Interporc./Kommission).
- ³⁰ EuG, Rs. T-14/98, 1999, Rn. 87 (Hautala u.a./Rat u.a.); Rs. T-123/99, 2000, Rn. 44 (JT./Kommission); Rs. T-211/00, 2002, Rn. 57 (Kuijjer./Rat).
- ³¹ EuGH, verb. Rs. C-39/05 P, 2008, Rn. 43 (Schweden u.a./Rat u.a.); Rs. C-506/08 P, 2011, Rn. 76 (Schweden u.a./MyTravel u.a.).
- ³² EuGH, Rs. C-266/05 P, 2007, Rn. 46 (Sison./Rat).
- ³³ WEGENER BERNHARD in: Calliess/Ruffert, Art. 15 AEUV Rn. 25.
- ³⁴ EuGH, Rs. C-266/05 P, 2007, Rn. 46 (Sison./Rat).
- ³⁵ EuGH, verb. Rs. C-39/05 P, 2008, Rn. 43 (Schweden u.a./Rat u.a.); Rs. C-506/08 P, 2011, Rn. 76 (Schweden u.a./MyTravel u.a.).
- ³⁶ Siehe für die Dokumentenregister Rat: <<http://www.consilium.europa.eu/documents?lang=de>>; Kommission: <<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/registre.cfm?CL=de>>; Parlament: <<http://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/search/simple.htm?language=DE>> (besucht am 14.1.2013).
- ³⁷ BARTELT/ZEITLER in: EuR, Heft 3, 2003, 499.
- ³⁸ Missstände in der Verwaltungstätigkeit können einerseits in der mangelnden Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze guter Verwaltungspraxis sowie andererseits in der Vernachlässigung der Grundrechte bestehen.
- ³⁹ RIEMANN, 253.
- ⁴⁰ Siehe zum Vorgehen des Bürgerbeauftragten den Leitfaden «Was kann der Europäische Bürgerbeauftragte für Sie tun?», 9, zu finden unter <<http://www.ombudsman.europa.eu/atyourservice/whatcanhedo.faces>> (besucht am 14.1.2013).
- ⁴¹ RIEMANN, 253 f.
- ⁴² Vollständig oder teilweise abgelehnt wurden somit pro Jahr durchschnittlich 18% (in Zahlen 1035) der Erstanträge.
- ⁴³ Bericht der Kommission 2011, Anhang, Ziff. 2 f.
- ⁴⁴ Vollständig oder teilweise abgelehnt wurden somit pro Jahr im Durchschnitt 73% (in Zahlen 89) der Zweitanträge.
- ⁴⁵ Bericht der Kommission 2011, Anhang, Ziff. 4 f.
- ⁴⁶ Bericht der Kommission 2011, Anhang, Ziff. 9.
- ⁴⁷ Bericht der Kommission 2011, Anhang, Ziff. 8.
- ⁴⁸ Bericht der Kommission 2011, Anhang, Ziff. 10.
- ⁴⁹ Siehe Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, zu finden unter: <<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0229:FIN:DE:PDF>> (besucht am 14.1.2013).
- ⁵⁰ Siehe für diese Ausführungen Bericht der Kommission 2011, Ziff. 1.
- ⁵¹ Zu finden unter: <<http://open-data.europa.eu/open-data/>> (besucht am 14.1.2013).
- ⁵² Siehe dazu NZZ vom 28.12.2012, International, 5.
- ⁵³ Siehe dazu auch CRAIG, 363 ff.
- ⁵⁴ Siehe Bericht der Kommission 2011, Ziff. 7; Bericht der Kommission 2010, Ziff. 7 und Bericht der Kommission 2009, Ziff. 7; CRAIG, 363 ff.
- ⁵⁵ Grünbuch, 5.
- ⁵⁶ Siehe zur Bedeutung und Anwendbarkeit dieser Norm BRÖHMER, 324 ff.

Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 131.00** (inkl. Versandkosten)

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

Homepage: www.schulthess.com

Schulthess 